



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

---

## **ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)**

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 90635

Gerät: Auspuffendrohr

Typ: PR2

Inhaber der ABE und Hersteller: ATJ Autotechnik GmbH  
D-08349 Johanngeorgenstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

**KBA 90635**

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

-2-

Nummer der ABE: 90635

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in den beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Auspuffendrohre, Typ PR2, dürfen nur unter den in den Anbaubedingungen (Anlage 9.2.) des beiliegenden Technischen Berichts genannten Bedingungen verwendet werden.

Die Auspuffendrohre dürfen wahlweise in die Auspuffschalldämpferanlagen eingebaut werden, sofern diese aus Serienschalldämpfern oder aus Schalldämpfern bestehen, für die eine besondere Betriebserlaubnis für die jeweiligen Kraftfahrzeuge erteilt worden ist.

Der Einbau der Endrohre hat nach einer mitzuliefernden Einbauanweisung zu erfolgen.

An jedem Endrohr muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller  
Typ  
Typzeichen

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingeprägt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr der DEKRA Automobil GmbH, Dresden, vom 27.06.2000 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den **14.07.2000**  
Im Auftrag

(Klostermann)



Anlagen:  
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
1 Gutachten

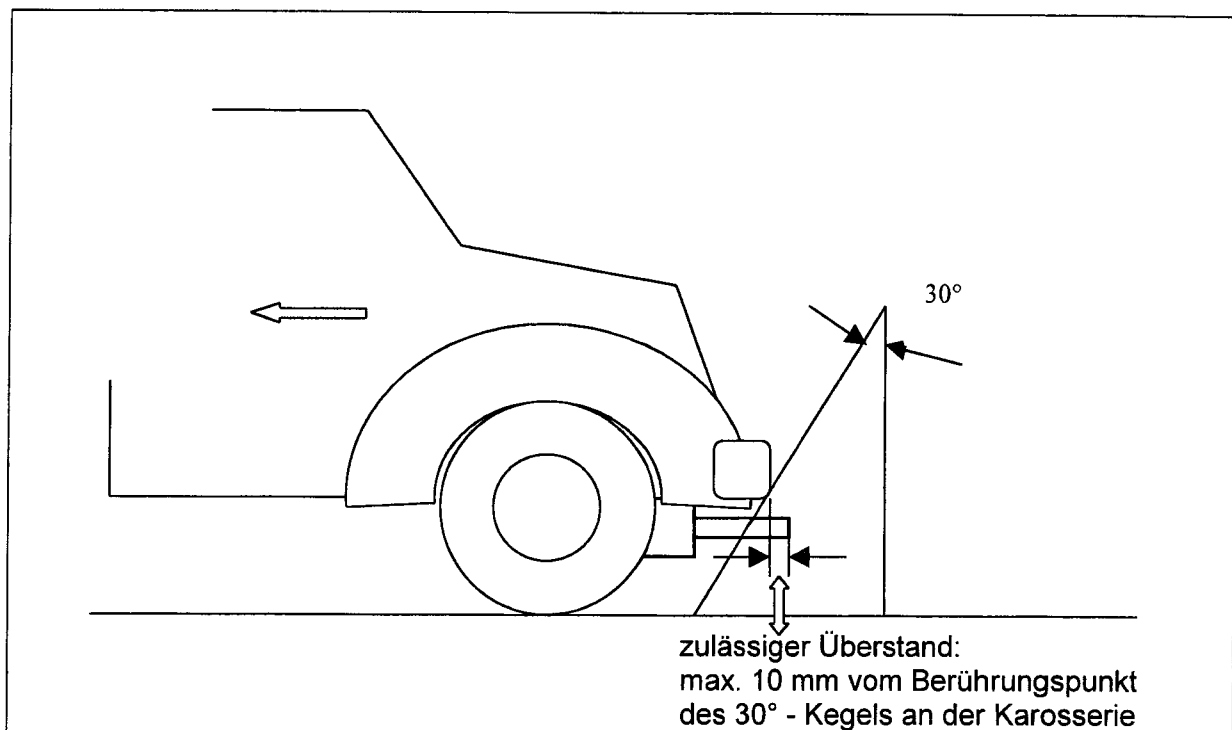
Antragsteller: ATJ Autotechnik GmbH  
Fahrzeugteil/Typ: Auspuffendrohr / PR2

Typbeschreibung zum Gutachten vom 27.06.00  
zur Erteilung einer ABE nach § 22 StVZO

## Montage

1. Prüfen, ob der Schalldämpfer zum Anbau des Austauschendrohres geeignet ist (siehe oben).
2. Originalendrohr (ohne Einsätze) soweit kürzen, daß die Optik nicht beeinträchtigt wird, jedoch mindestens 30 – 50 mm stehen lassen !
3. Austauschendrohr bez. Länge und Anbaubedingungen anpassen und gasdicht mit der Abschlußplatte des Schalldämpfers verschweißen.

Bauvorschrift der RREG 74/483/EWG, Anlage 1, Punkt 6.11



Bestätigung Nr.:  
**200003726\_1**  
in Anlehnung an 70/157/EWG



Typ : PR2  
Hersteller : ATJ Autotechnik GmbH

## Bestätigung

In Anlehnung an Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen (70/157/EWG in der jew. gültigen Fassung)

Wir bestätigen hiermit, dass die Austauschendrohre

Hersteller: ATJ Autotechnik GmbH

Kennzeichnung / Typ: KBA 90635 - PR2

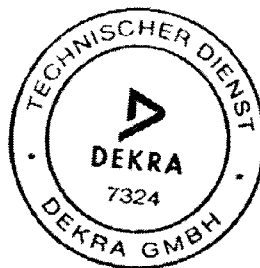
in Verbindung mit der serienmäßigen Schalldämpferanlage (Kat. und VSD, NSD, ) der Richtlinie 70/157/EWG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und ebenfalls zum Ein-/Anbau an/ in folgende Fahrzeuge geeignet ist:

Hersteller	Typ	Handelsbezeichnung	Hubraum (ccm)	Leistung (kW/ min <sup>-1</sup> )
SEAT	6J	IBIZA	1198	51/ 5400
			1390	63/ 5000
			1422	59/ 4000
			1896	66/ 4000
				77/ 4000

Gegen einen Eintrag in die Fahrzeugpapiere gem. § 19(2) i.V.m. § 21 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Dipl.-Ing. Klaus Wellner  
Fachspezialist / aaS

Klettwitz, den 02.02.2009



J:\Mitarbeiter\Wellner\atj\Gutachterliche Stellungnahme\_PR2.doc